



STELLUNGNAHME

der wissenschaftlichen Mitarbeiter
der Hochschulen Nordrhein-Westfalens
- vertreten durch die Landesassistentenkonferenz -
zum Entwurf des 4. Gesetzes
zur Änderung des
Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

(WissGH)

- Regierungsentwurf -
- Stand März 1987 -

anlässlich der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
des Landtages Nordrhein-Westfalen

am 10. und 2. Juli 1987

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Das geänderte Hochschulrahmengesetz führt aus der Sicht der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu einer Reihe einschneidender Veränderungen in Forschung und Lehre an den Hochschulen. Intention des HRG ist es:

- ▶ die Gruppenuniversität abzubauen,
- ▶ im Bereich der Personalstruktur anachronistische Hierarchien wieder einzuführen,
- ▶ Unabhängigkeiten des größten Teils des wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre einzuschränken und
- ▶ die Forschungsinhalte im Drittmittelbereich weitgehend dem privaten Erwerbsinteresse zu unterwerfen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat während der Auseinandersetzung um die HRG-Novelle gegen diese Intentionen öffentlich Stellung bezogen. Jedoch ist im vorliegenden Entwurf zur Anpassung des WissHG an das HRG festzustellen, daß große Passagen des Rahmenrechts buchstabengetreu übernommen worden sind; an anderen Stellen geht der Entwurf sogar weit über das Rahmengesetz hinaus. Damit hat die Landesregierung in ihrem vorgelegten Entwurf offensichtlich eine Kehrtwendung vollzogen. Besonders deutlich wird dies an den vorgesehenen Änderungen der Personalstruktur, die eine Hierarchisierung und "Flexibilisierung" beinhalten, an der Rückkehr zur Professorenhochschule und einer Effektivierung der privatwirtschaftlichen Nutzung von Forschungspotentialen.

Besonders hervorgehoben werden müssen die zahlreichen über das HRG hinausgehenden Eingriffe in die Autonomie der Hochschulen. So wird ausdrücklich betont, daß der Novellierungsentwurf jetzt alle inhaltlich notwendigen Vorgaben enthält, um unmittelbar gelten zu können (§ 129).

Bis auf zwei Ausnahmen ist das derzeit gültige WissHG an allen Hochschulen in Universitätsgrundordnungen umgesetzt worden. Die Inkonsequenz der Landesregierung in den zwei verbleibenden Fällen rechtfertigt nicht, daß allen anderen Hochschulen ein starres "Einheits-Korsett" übergestülpt wird. Für viele Hochschulen bedeutete bereits die Umsetzung des WissHG den Abschied von weitaus demokratischeren (Gründungs-) Verfassungen. Das gilt insbesondere für die Größe der Kollegialorgane, die - wenn sie den noch verbleibenden "Rest" an Demokratie wirklich ausfüllen sollen - in den verschiedenen Hochschulen durchaus unterschiedlich groß sein müssen. Schließlich sollen sie unter Funktionsgesichtspunkten zusammengesetzt werden und es gibt in der Tat unterschiedlich große Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf Regelungen, soweit sie über die rahmenrechtlichen Bestimmungen des HRG hinausgehen bzw. dort vorhandene Spielräume nicht ausschöpfen. In diesem Zusammenhang verweist die Landesassistentenkonferenz auf die bereits vorgelegte Stellungnahme zum HRG.

II. GRUPPENUNIVERSITÄT

Gruppenuniversität bedeutet die Beteiligung aller Mitglieder und Angehöriger einer Hochschule an ihrer Selbstverwaltung. Das stellt die einer Hochschule einzig angemessene Form der Mitbestimmung dar. So ist es jeder Gruppe möglich, die ihr eigene Sachkompetenz ständig in die Entscheidungen und die Organisation der Hochschule miteinzubringen. Auf diese Weise ist es gelungen, eine gewisse Demokratisierung innerhalb der Hochschulen zu erreichen.

Dementsprechend führt die Landesregierung in der Begründung ihres Entwurfs aus, daß die Bewältigung wichtiger Fragen der Zukunft der Hochschulen nur auf der Grundlage der Gruppenuniversität möglich ist, da nur in dieser Organisationsform, die verantwortliche Mitarbeit aller Hochschulmitglieder erreicht werden kann. Das Land NW habe sich bereits daher bei den Beratungen der dritten HRG-Novelle gegen die darin vorgesehenen Änderungen ausgesprochen.

Statt der zu erwartenden liberalen Umsetzung der HRG-Novelle in Landesrecht, legt die Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des WissHG vor, der darauf abzielt, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gruppen der wiss. Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter künftig stark einzuschränken bzw. zum Teil zu beseitigen. Dieser Entwurf geht sogar über die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes hinaus.

Gegen Versuche einer Entdemokratisierung spricht sich die Landesassistentenkonferenz ganz entschieden aus. Von einer sozialdemokratisch geführten Landesregierung ist zu erwarten, daß sie alle Möglichkeiten zur Beibehaltung und Förderung der Mitbestimmung ausschöpft. Stattdessen betreibt sie ohne Zwang den Abbau von Mitbestimmungsrechten über das HRG hinaus.

KONVENT

(§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 23 (2), 27 (3))

Die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Parität im Konvent stellt als einzige eine Lösung dar, die sowohl dem HRG als auch Mindestanforderungen an eine Gruppenuniversität gerecht wird (21 + 1 : 7 : 7 : 7). Diese naheliegende und HRG-konforme Regelung scheint jedoch aus opportunistischen Gründen nur auf ein Gremium Anwendung zu finden, dessen Kompetenzen zuvor weitgehend beschnitten wurden.

Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der LAK in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf für alle Hochschulgremien vorgeschlagenen Modell (Professoren : wissenschaftliche Mitarbeiter : nichtwissen. Mitarbeiter : Studenten / 3 : 1 : 1 : 1 plus 1 Professor).

4

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sahen bisher die §§ 15 (7), 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor:

a) unverändert bleiben bestehen

§ 12 Abs. 6

§ 19 Abs. 4

b) § 23 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung einer Wahlordnung zu den Kollegialorganen.

Beschlüsse über die Wahlordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Konvents.

Unter der Voraussetzung, daß § 23 Abs. 1 Nr. 4 in der vorgeschlagenen Form aufgenommen wird, können die Änderungen zu den §§ 15 (7), 16 (1), 23 (2) und 27 (3) akzeptiert werden. Ohne eine zentrale Verantwortung des Konventes für inhaltliche Wahlregelungen kann jedoch auf die o. g. §§ in ihrer bisherigen Form nicht verzichtet werden.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

SENAT

(§ 21 (3))

Die im Entwurf vorgesehene Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der nicht-professoralen Gruppen im Senat ist völlig unverständlich. Hiervon sind vor allem die Nichtwissenschaftler im Senat betroffen. Sie sollen im Verhältnis zu den Studenten und wiss. Mitarbeitern nur halb so viele Sitze erhalten (§ 21 (3)), obwohl sie nach den Studenten die zahlenmäßig stärkste Gruppe bilden. Die Begründung der Landesregierung für diese Paritäten ist nicht nachvollziehbar.

Da durch die veränderten Paritäten im Konvent nicht mehr gewährleistet ist, daß der Rektor als Vorsitzender des Senats von allen Gruppen getragen wird - er kann alleine von den Professoren gewählt werden - ergibt sich die Notwendigkeit, daß er dem Senat ohne Stimmrecht angehört. An den Sitzungen des Senats sollten zusätzlich die Sprecher der Gruppenvertretungen, die Vorsitzenden der

Personalräte und die Frauenbeauftragte(n) beratend teilnehmen.

Als Neufassung des § 21 Abs. 3 und 4 schlagen wir vor:

- (3) Mitglieder des Senats sind
1. Der Rektor als Vorsitzender (ohne Stimmrecht)
 2. dreizehn Vertreter der Gruppe der Professoren
 3. vier Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 4. vier Vertreter der Gruppe der Studierenden
 5. vier Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

Die Grundordnung kann eine Erhöhung der Zahlen der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 entsprechend einem Verhältnis von 3 : 1 : 1 : 1 (plus 1 Vertreter der Gruppe der Professoren) vorsehen. Dem Senat sollen nicht mehr als 61 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Ebenso soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht kleiner sein als die Zahl der dem Senat ohne Stimmrecht angehörenden Personen.

- (4) Satz 1; erweiterte Fassung:

"Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, die Sprecher der Gruppenvertretungen, die Vorsitzenden der Personalräte sowie die Frauenbeauftragte(n) nehmen an den Senats-sitzungen beratend teil."

FACHBEREICHSRÄTE

(§ 28)

Die mitbestimmungsfeindliche Umsetzung des HRGs durch die Landesregierung zeigt sich am deutlichsten in der Zusammensetzung der Fachbereichsräte. Das HRG regelt die Paritäten mit drei Aussagen im § 28 HRG:

- alle Mitgliedergruppen müssen stimmberechtigt sein (Abs. 3, Satz 1)
- die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (Abs. 3, letzter Satz) und
- das Verhältnis Sitze zu Stimmen über die Gruppen im Fachbereichsrat ist durch Landesrecht zu regeln (Abs. 1).

Das HRG läßt damit eine Zusammensetzung von 7 + 2 + 2 + 2 zu. Der vorgelegte Regierungsentwurf macht daraus 8 + 2 + 2 + 1. Sowohl für diese Begünstigung der Gruppe der Professoren weit über die rahmenrechtlichen Vorschriften hinaus als auch für die Abqualifizierung des nichtwissenschaftlichen Personals bei ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie für die Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan fehlt jede nachvollziehbare Begründung.

In diesem Zusammenhang muß auch die völlig unnötige Änderung in § 14 Abs. 2 Satz 1 WissHG hervorgehoben werden, die offensichtlich auf einer eklatanten

6

Fehlinterpretation des § 64 Abs. 5 Satz 2 HRG beruht. Im Regierungsentwurf des WissHG ist weder eine stimmberechtigte Beteiligung des Dekans im Senat vorgesehen, noch ist im § 64 HRG überhaupt eine Aussage zum Prodekan enthalten.

Das vorgeschlagene Modell für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates ist insgesamt zu unflexibel und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Größen und Organisationsformen der existierenden Fachbereiche.

Die LAK fordert für die Zusammensetzung der Fachbereichsräte den gleichen Schlüssel wie er im Konvent angewendet werden soll und auch für den Senat vorgeschlagen wird. Die Größe der Fachbereichsräte sollte in der Grundordnung nach Funktionsgesichtspunkten geregelt werden und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder 37 nicht überschreiten. Für das Stimmrecht des Dekans und Prodekans gelten die gleichen Vorbehalte wie bei dem Rektor. Sie sollten dem Fachbereichsrat ohne Stimmrecht angehören. Sinnvoll wäre das Stimmrecht nur, wenn mit den Stimmen des Dekans und des Prodekans die Anforderungen des HRG an die Mehrheit der Sitze und Stimmen der Professoren in ihrer Minimalform im Fachbereichsrat sichergestellt würden. Der in der Begründung der Landesregierung genannte "überwiegende Wunsch der nordrhein-westfälischen wissenschaftlichen Hochschulen auf Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan" ist für die nichtprofessoralen Mitglieder der Hochschule nicht nachvollziehbar. Der Abs. 2 des § 28 sollte folgende Fassung erhalten:

- (2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind
1. der Dekan als Vorsitzender ohne Stimmrecht
 2. der Prodekan mit beratender Stimme
 3. sieben Vertreter der Professoren
 4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 5. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden
 6. zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

Die Grundordnung kann eine Erhöhung der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 - 6 entsprechend dem Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 vorsehen. Dem Fachbereichsrat sollen nicht mehr als 37 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die Änderung Nr. 9 in § 14 Abs. 2 Satz 1 ist zu streichen. (Der Verfasser ist für den Besuch eines juristischen Repetitoriums freizustellen!)

WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN UND ZENTRALE BETRIEBSEINHEITEN

(§§ 29 (5), (7); 31 (2), 32, 33, 34)

Der Reg. E. setzt den § 66 (3) HRG, bezogen auf die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, so um, daß die Mitbestimmung der Nicht-Professoren ausgeschlossen wird. Das stellt den massivsten Eingriff in die Grundsätze der Gruppenuniversität dar. Gerade auf der Ebene der Vorstände werden Entschei-

dungen gefällt, die die Mitglieder aller Gruppen betreffen. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter z. B. von Entscheidungen in Forschungsfragen in den Institutsvorständen auszuschließen, berücksichtigt nicht, daß diese maßgeblich an der Konzipierung und Durchführung von Forschungsvorhaben beteiligt sind. Als eine Konsequenz ergäbe sich insbesondere eine Verlagerung aller wesentlichen Entscheidungen aus den Fachbereichsräten in die wissenschaftlichen Einrichtungen. Damit wird versucht, wieder alte Institutsstrukturen mit mitbestimmungsfreien Räumen ganz im Sinne alter Ordinariengewalt zu schaffen.

Die LAK fordert folgende HRG-konforme Regelung im § 29 Abs. 5 :

"Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt kollegial und befristet durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Professoren als Mitgliedern; dem Vorstand gehören darüberhinaus je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 - 4 mit beratender Stimme an. Mitglieder und Angehörige des Vorstandes werden von allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Angehörigen beträgt zwei Jahre; für den studentischen Angehörigen beträgt sie ein Jahr. Der Vorstand ist den übrigen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung berichts- und rechenschaftspflichtig".

Im Sinne einer demokratischen Verantwortung von Wissenschaft ist auch zu fordern, daß die inneren Strukturen und Kompetenzverteilungen in den Fachbereichen durch eine Satzung transparent gemacht und nicht, wie im Entwurf vorgeschlagen (§ 29 (7), durch eine Ordnung "geregelt" werden.

Das gilt insbesondere auch für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 31). Die vorgesehene Streichung des Satzes 4 (§ 31 (2)) ist deshalb abzulehnen. Die Zielsetzungen und Aufgaben von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können es erfordern, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung aller Gruppen der Hochschule eine Regelung für die Leitung trifft, die eine Mitbestimmung der Nicht-Professoren vorschreibt. Daher darf der entsprechende Passus in Satz 5 (§ 31 (2)), wie im Entwurf vorgesehen, nicht gestrichen werden.

Die zentralen Betriebseinheiten (§ 32), die Hochschulbibliotheken (§ 33) und die Rechenzentren (§ 34) müssen auch weiterhin auf der Basis von Satzungen betrieben und geleitet werden. Die nach altem Recht vorgesehene Bibliothekskommission und Rechenzentrumskommission sollten weiterhin bestehenbleiben. Eine Änderung der §§ 32, 33 und 34 lehnt die LAK daher ab.

GRUPPENVERTRETUNGEN

(§ 12)

Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung gehört nach § 12 WissHG zu

den Rechten und Pflichten aller Hochschulmitglieder. Diese Mitwirkung kann aber nicht nur daraus bestehen, daß sich einige wenige als Vertreter ihrer Gruppe in die Hochschulgremien wählen lassen, sondern sie erfordert, insbesondere bei der Größe der nicht-professoralen Gruppen, die Möglichkeit einer internen Willensbildung. Im Sinne einer demokratischen Hochschule ist es daher notwendig, daß zwischen den wenigen verbleibenden gewählten Vertretern in den Gremien und den anderen Gruppenmitgliedern ein ständiger Informations- und Erfahrungsaustausch stattfindet und die Möglichkeit einer hochschulpolitischen Interessenvertretung besteht.

Die Veränderungen der Paritäten in den zentralen Gremien in Verbindung mit der geänderten Verfahrensweise bei der Rektorwahl erzwingen spätestens bei Inkrafttreten der WissHG-Novelle die Einrichtung hochschulübergreifender Interessenvertretungen der Gruppen auf Landesebene, da zu befürchten ist, daß Rektoren, die nur noch mit Professorenmehrheit gewählt werden, auch ausschließlich die Interessen dieser Gruppe vertreten.

Die LAK fordert daher, im Gesetz die Möglichkeit der Bildung von Gruppenvertretungen vorzusehen und schlägt vor, den § 12 WissHG um den folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen:

"Zur Wahrnehmung und Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben können die einzelnen Gruppen gemäß § 13 (1) Gruppenvertretungen einrichten. Die nähere Ausgestaltung regelt die Grundordnung. Die Hochschule stellt die notwendigen sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung".

GEMEINSAME KOMMISSIONEN / STUDIENREFORM

(§§ 6, 7)

Im Rahmen der Weiterführung der Studienreform ist die Einführung von gemeinsamen Kommissionen (§§ 6, 7) vorgesehen. Die Landesassistentenkonferenz vermißt im vorgelegten Entwurf eine präzise Regelung des Nominierungsverfahrens für die Mitglieder der gemeinsamen Kommissionen.

Sie fordert daher, daß die Mitglieder aus den Hochschulen nach Gruppen getrennt vorgeschlagen werden. Die Vertreter für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind von der Landesassistentenkonferenz zu nominieren.

§ 7 Abs. 3 Satz 3 sollte folgende Fassung erhalten:

"Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt für die Gruppe der Professoren auf Vorschlag der Landesrektorenkonferenz, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von der Landesassistentenkonferenz und für die Gruppe der Studenten vom Landesastentreffen".

III. PERSONALSTRUKTUR

(§§ 57, 58, 59)

Im Rahmen der Aufgaben der Hochschule ist die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter maßgeblich beteiligt an:

- Der Ausbildung der Studenten,
- Forschung mit Hochschul- bzw. Drittmitteln
- Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für den universitären und außeruniversitären Bereich,
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule,
- Mitwirkung am Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft.

Diese Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfordern ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, in dem auf allen Ebenen die Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit und zu einer Weiterqualifikation bestehen muß.

Der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die eigenständige Forschung zu verbieten, steht im diametralen Gegensatz zur Hochschulwirklichkeit. Heute werden zwischen 50 - 80 % der wissenschaftlich anerkannten Hochschulforschung von Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter erbracht. Das gleiche gilt für die Lehraufgaben. Schon allein aus diesen Gründen ist die vom HRG vorgezeichnete und im Regierungsentwurf noch verschärfte Personalstruktur abzulehnen.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sind für das wissenschaftliche Personal, das nicht zu den Professoren zählt, Beschäftigungsverhältnisse erforderlich, die sich an den Leitlinien

- a) Wissenschaftler an Hochschulen als Beruf mit
- b) der Gleichstellung des Teilarbeitsmarktes "Hochschule" mit dem übrigen Arbeitsmarkt

orientiert. Damit könnte auch an Hochschulen das Regelarbeitsverhältnis für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf unbestimmte Dauer sein. Die Personalstruktur sollte daher vorsehen:

- a) Unbefristete Stellen im Angestellten- und/oder Beamtenverhältnis.
Die Stellen sollen von Mitarbeitern eingenommen werden, die überwiegend mit Daueraufgaben beschäftigt sind; etwa mit Organisation, Administration, wie sie in Laborbereichen, in der Betreuung von Großgeräten etc. anfallen sowie in Forschung und Lehre. Das betreffe langfristige Forschungsvorhaben, Lektoren etc. Für diese Aufgabenbereiche sind Diplom-inhaber, Promovierte sowie Habilitierte unbefristet einzustellen.

10

Eine übermäßige Personalfuktuation verbietet sich hier, da eingearbeitete und erfahrene Mitarbeiter für den Dienstbetrieb notwendig sind.

b) Befristete Qualifikationsstellen im Angestelltenverhältnis.

Hier sind zur Förderung des "Professoren-Nachwuchses" Vollzeitstellen auf der Basis des Bundesangestelltentarifs vorzusehen, wenn

- auf Planstellen zu den Dienstaufgaben die Promotion und andere Aufgaben zu gleichen Teilen zählen;
- die Habilitation die Hauptaufgabe ist.

Bei der Promotion wie bei der Habilitation kommt der Hochschule eine gewisse Ausbildungsfunktion zu. Allerdings ist diese bei der Promotion fächerspezifisch sehr stark zu relativieren. Die Habilitation stellt jedoch in fast jedem Fach, durch die mit ihr verbundene Spezialisierung, eine endgültige Berufswahlentscheidung dar. Habilitierte Mitarbeiter haben die "Ausbildung zum Professor" abgeschlossen und können ihren Beruf Hochschullehrer nur an Hochschulen ausüben. Von Bedeutung bei einer solchen Personalstruktur ist, daß sich die Ausweisung von Qualifikationsstellen im Verhältnis zu den normalen Stellen an den Erfordernissen der Fächer und der Hochschule orientiert. Derzeit weist das Verhältnis einen erheblichen Mangel an normalen Arbeitsverhältnissen in den Hochschulen auf.

HOCHSCHULDOZENTEN

(§ 53 a)

Der vorgelegte Entwurf geht bei den Hochschuldozenten über die Vorgaben des HRG hinaus. Mit dem Amt des Hochschuldozenten (§ 53 a)) ergeben sich eine Reihe dienstrechtlicher Probleme. Es ist völlig unklar, wo die Unterschiede zu den Oberassistenten und Obringenieuren liegen, zumal alle drei Stellentypen die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen und die gleiche Besoldung aufweisen.

Die Notwendigkeit der Einrichtung eines "Fast-Professorenamtes" als Zeitbeamter wird von der Landesassistentenkonferenz bestritten. Habilitierte Mitarbeiter sind für den Hochschullehrerberuf ausgebildet, der nur an Hochschulen ausgeübt werden kann; daher ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Generell lehnt die Landesassistentenkonferenz die Einführung von Professoren minderen Rechts ab. Sie würde eine Restauration der längst überwunden geglaubten Ordinarienherrschaft an den Hochschulen darstellen. Das HRG (§ 42) schreibt die Einrichtung von Ämtern für Hochschuldozenten nicht zwingend vor. Zumal damit auch die soziale Frage der Privatdozenten nicht auf befriedigende Weise gelöst wird, fordert die Landesassistentenkonferenz, von der Einführung

des Hochschuldozenten in NW abzusehen.

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE

(§§ 61, 11 (1), 13 (1))

Bezogen auf § 36 (3) HRG regelt das Landesrecht die Stellung der wissenschaftlichen Hilfskräfte. Gegenwärtig erfüllen sie in den Fachbereichen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Damit erledigen sie Aufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern und sind daher auf der Basis des Bundesangestelltentarifs zu beschäftigen. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollte ein Teilzeitarbeitsverhältnis eingegangen werden. Statusrechtlich sind sie Mitglieder der Hochschule und gehören zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Landesassistentenkonferenz fordert den Gesetzgeber daher auf, § 61 WissHG Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie werden mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt."

Entsprechend sind sie in § 11 Abs. 1 unter Nr. 8 als hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter aufzuführen. In § 13 Abs. 1 sind sie mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zuzuordnen und unter Nr. 2 zu nennen.

ANPASSUNG DES LANDESPERSONALVERTRETUNGSGESETZES (LPVG)

(Artikel V)

Der vorliegende Regierungsentwurf sieht eine völlige Zersplitterung der Personalstruktur vor; alte und neue Ämter stehen - ohne daß sie sich in ihren Aufgaben wesentlich unterscheiden - nebeneinander. Darüber hinaus ist wieder beabsichtigt, die Inhaber vergleichbarer Stellen personalvertretungsrechtlich ungleich zu behandeln.

Die Landesassistentenkonferenz lehnt die vorgesehene Ungleichbehandlung im § 5 Abs. 5 Buchstabe a LPVG ab. Sie fordert den Gesetzgeber auf, alle an der Hochschule tätigen Wissenschaftler, die nicht Professoren sind, in den Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes einzubeziehen.

IV. EINHEIT VON FORSCHUNG UND LEHRE

Der vorgelegte Entwurf übernimmt unkritisch die Vorgaben des HRG. In einigen Punkten werden sie sogar noch verschärft. Wie ein roter Faden zieht sich durch den gesamten Entwurf die irriige Annahme, daß qualifizierte Hochschulforschung nach § 48 (1) nur von Professoren erbracht werden kann. Gemessen an dem Anteil, den diese Personengruppe an dem gesamten wissenschaftlichen Personal der Hoch-

schulen hat, ist diese Annahme völlig unhaltbar. Desgleichen sieht der Regierungsentwurf vor, daß den wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die Möglichkeit selbständiger Lehre genommen wird. Im Hinblick auf die Tatsache, daß mehr als die Hälfte der universitären Lehre von dieser Gruppe erbracht wird, gehen die vorgeschlagenen Regelungen an der Hochschulwirklichkeit vorbei.

Forschungsverbot und Einschränkung der Selbständigkeit in der Lehre führen auf längere Sicht hier zu einer Dequalifizierung, die selbst bei hervorragender Leistung der Professoren nicht ausgeglichen werden kann. Das bedeutet einen Niveauverlust der Universität insgesamt.

Die Landesassistentenkonferenz fordert daher, daß allen Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die Möglichkeit zur selbständigen Lehre erhalten bleibt.

Der § 57 ist entsprechend zu ändern, § 60 Abs. 1 in der geltenden Fassung beizubehalten.

ABBAU VON FORSCHUNGSPOTENTIALEN

(§§ 57 (1), 58 (1), 59 (1), 60 (1))

Besonders deutlich wird das an der wieder einzuführenden Bevormundung in Forschungs- und Lehrfragen von hochqualifizierten Wissenschaftlern (wissenschaftlichen Mitarbeitern, Oberassistenten, Obergeringenieuren, apl. Professoren etc.), die nur wegen der derzeit - und in Zukunft anhaltenden - ungünstigen Stellen-/Altersstruktur noch kein normales Arbeitsverhältnis an der Hochschule eingehen konnten bzw. keine Professur erlangen werden.

Den wissenschaftlichen Mitarbeitern nach § 60 soll im Entwurf die Möglichkeit der eigenständigen Forschung gänzlich genommen werden. Damit wird das vorhandene Forschungspotential der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einschneidend reduziert. Die Motivation der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Drittmittel einzuwerben, ist somit nicht mehr gegeben. Unter anderem ist auch damit zu rechnen, daß der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Praxis im bestehenden Umfang nicht aufrechterhalten, geschweige denn ausgeweitet werden kann.

Die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule für qualifizierte Absolventen wird weiter vermindert.

Da die Promotionen und Habilitationen nicht mehr als eigenständige Forschungsleistungen erbracht werden dürfen, ergibt sich auch eine Abwertung der entsprechenden nordrhein-westfälischen akademischen Grade.

Die Landesassistentenkonferenz fordert daher, daß allen Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die Möglichkeiten zur selbständigen Forschung erhalten bleiben (§§ 57 (1), 58 (1), 59 (1)). Insbesondere sollen wis-

13
senschaftlichen Mitarbeitern (§ 60 (1) Satz 4) - wie im geltenden Recht - Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

Aus der Sicht der Landesassistentenkonferenz ist es unverständlich, daß der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber entgegen seinen bisherigen Verlautbarungen Rechte der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre auch da, wo es das HRG nicht ausdrücklich vorschreibt, abbaut.

FORSCHUNG MIT MITTELN DRITTER

(§ 98)

Die Landesassistentenkonferenz begrüßt die schärfere Fassung des Veröffentlichungsgebots bezüglich der Drittmittelforschung. Wünschenswert wäre aber eine Anzeigepflicht über die Fachbereichsräte an den Senat und nicht über die Person des Dekans an das Rektorat. Die notwendige Transparenz der Drittmittelforschung wird so nicht hergestellt. Es hat eher den Anschein, daß der Diskussion um die gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft und Wissenschaftler/innen/n aus dem Weg gegangen werden soll. Eine Kontrolle darüber, ob Forschungsvorhaben überhaupt mit den Aufgaben einer Hochschule vereinbar sind, besonders wenn das Projekt von der Hochschule administrativ nicht begleitet wird, ist nur durch einen Genehmigungsvorbehalt zu erreichen.

Daher fordert die Landesassistentenkonferenz grundsätzlich, daß der Drittmittelnehmer jährlich Rechenschaft gegenüber der Hochschule über die Verwendung der von ihm eingeworbenen Drittmittel ablegt.

Die aus Drittmitteln bezahlten Mitarbeiter sollten grundsätzlich als Personal der Hochschule eingestellt werden. Ausnahmen von der Einstellung von Mitarbeitern als Personal der Hochschule sollten äußerst restriktiv sein, um die Anzahl der "Leiharbeiter" innerhalb der Hochschule klein zu halten und für die Drittmittelbediensteten die gleichen arbeitsrechtlichen und korporativrechtlichen Bedingungen zu schaffen wie für die übrigen Beschäftigten.

LEHRVERPFLICHTUNG

(§ 61 a)

Die Lehrverpflichtung (§ 61 a) ist im HRG nicht geregelt. Die im Landesgesetz vorgesehene Bestimmung stellt einen der massivsten Eingriffe in die Autonomie der Hochschulen dar. Die Landesassistentenkonferenz befürchtet eine noch weitere Einschränkung des Freiraumes für wissenschaftliche Mitarbeiter bei der Forschung und bei der Weiterqualifikation, da einerseits die Lehrverpflichtungen bis zu einer nicht näher definierten Höchstbelastung in der Lehre heraufgesetzt und andererseits Professoren und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit vollständig oder überwiegend von ihren Lehrverpflichtungen entbunden werden können.

Sie lehnt daher die Einführung des § 61 a) ganz entschieden ab.

V. FRAUENFÖRDERUNG

(§§ 3 (2) neu, 12 (8) neu, 23 a)

Grundsätzlich begrüßt es die Landesassistentenkonferenz, daß im Entwurf die Einrichtung einer Frauenbeauftragten (§23 a) vorgesehen ist. Allerdings ist die vorgelegte Konzeption in mehrfacher Hinsicht unzureichend und ergänzungsbedürftig. Das betrifft vor allem die Freistellung, Kompetenzen und Aufgabenstellung der Frauenbeauftragten.

(§ 23 a Frauenbeauftragte)

Die Landesregierung hat sich mit dem § 3 Abs. 2 eindeutig dazuerklärt, daß die "für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden" sollen. Ihre Vertretungen zur Frauenförderung an wissenschaftlichen Hochschulen wurden zudem durch Grundsätze der Frauenförderung bereits konkretisiert.

Gegenüber diesen in sich, zumindest der Absicht nach, dezidierten Forderungen zur Frauenförderung sind die Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse der ! Frauenbeauftragten (§ 23 a) im WissHG unakzeptabel eingeschränkt worden. Angesichts der jahrzehntelangen massiven und umfänglichen Benachteiligung von Frauen kann Frauenförderung durch bloße Beratung, Berichte und Bewußtseinsbildung kaum angemessen verwirklicht werden. Insbesondere ist es in der derzeitigen Situation vollkommen unangemessen, daß sich die Frauenbeauftragte nur auf "alle Angelegenheiten, die die Belange der Frauen unmittelbar berühren" beziehen soll, denn dieses würde eine geschlechtsspezifische Trennung universitärer Arbeit nach sich ziehen müssen. Die vorhandenen und auch in naher Zukunft weiterexistierenden männlichen Mehrheiten in den Selbstverwaltungsgremien hätten zudem die Definitionskompetenz darüber, welche Belange als "unmittelbar" gelten könnten. Eine solche, gesetzliche Formulierung und Unterstützung der faktischen Männermacht konterkariert das in § 3 WissHG formulierte Interesse des Abbaus von Benachteiligungen für Frauen.

Da im Gesetz nicht vorgesehen ist, wie die Frauenbeauftragte "zu bestellen" sei, kann nur vermutet werden, daß diese vom Senat, Rektor oder Rektorat bestellt werden soll, also letztlich vom "guten Willen" der derzeit männlich dominierten Hochschulgremien abhängig gehalten bleibt. Auch dies kann für die Landesassistentenkonferenz angesichts (männlicher) Professorenmehrheiten nicht akzeptiert werden.

Um die Frauenförderung gesetzlich zu verankern, schlägt die Landesassistentenkonferenz ersatzweise folgende Formulierung des § 23 a vor:

"Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist das Amt einer Frauenbeauftragten einzurichten und durch Wahl zu besetzen. Näheres regelt die Grund/Wahlordnung.

15

Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule mit Personal- und Sachmitteln auszustatten. Sie ist zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren; in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entsprechend der Regelungen des § 42 LPVG NW freigestellt werden.

ABSCHLIEBENDE BEMERKUNGEN

(§§ 46 Satz 4 neu, 50 (3), 61 a, 99, 100, 101, 104 (3))

Der vorgelegte Entwurf trägt den wesentlichen Problemen der nordrhein-westfälischen Hochschulen in keiner Weise Rechnung und greift dort in bestehende Strukturen ein, wo ein Handlungsbedarf nicht existiert. Für die Hauptprobleme der Hochschulen

- die Überlastbedingungen, unter den seit Jahren und mit zukünftig steigender Tendenz die Ausbildung der Studenten erfolgt,
- den Stellenabbau im Bereich des Wissenschaftressorts, insbesondere bei den Kulturwissenschaften und in der Grundlagenforschung,
- die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Wissenschaftler durch zunehmende Reglementierung und Hierarchisierung und
- den Wegfall von beruflichen Perspektiven sowohl für einen großen Teil der Hochschulabsolventen als auch für den sogenannten wissenschaftlichen Nachwuchs,

kann der Gesetzentwurf keine Lösung anbieten.

Auch hat es die Landesregierung bis heute nicht geschafft, die von ihr selbst geforderten Entwicklungsdaten und Perspektivplanungen für die Hochschulen vorzulegen. Jetzt wird mit den Streichungen der §§ 99 bis 101 von den Vorschriften einer transparenten Planung für die gesamte Hochschullandschaft und die einzelnen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Abstand genommen. Mit der Einführung der §§ 46 Satz 4, 50 (3), 61 a und insbesondere mit dem absoluten Stellenbesetzungsvorbehalt, wie er in § 104 (3) vorgesehen ist, wird die von den Hochschulen geforderte Neuorientierung aus eigenem Ansatz unmöglich gemacht. Das neugeschaffene Instrumentarium zur "Hochschulplanung" läßt befürchten, daß "Wissenschaft" in Zukunft in den Amtsstuben des MWF "gemacht wird".

Notwendige Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem geltenden WissHG werden nicht überall gezogen. So wird wieder versäumt alle Beschäftigten im Mittelbau in die Personalvertretung einzubeziehen. Auch die Institutionalisierung von Gruppenvertretungen des Mittelbaus auf Hochschule- und Landesebene sowie der verfaßten Studentenschaft ist nicht vorgesehen.

1. § 7

§ 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt für die Gruppe der Professoren auf Vorschlag^{der} Landesrektorenkonferenz, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von der Landesassistentenkonferenz und für die Gruppe der Studenten vom Landes-Asten-Treffen."

2. § 11

Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter einschließlich der wissenschaftlichen Hilfskräfte,

3. § 12

a) In § 12 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

(5) Zur Wahrnehmung und Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben können die einzelnen Gruppen gemäß § 13 (1) Gruppenvertretungen einrichten. Die nähere Ausgestaltung regelt die Grundordnung. Die Hochschule stellt die notwendigen sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung.

b) die Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8,

c) Abs. 7 sollte in der gültigen Fassung beibehalten werden.

4. § 13

Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter)

5. § 14

Abs. 2 Satz 1 sollte in der bestehenden Fassung erhalten bleiben.

6. § 15

Abs. 7 sollte in der bestehenden Fassung erhalten bleiben.

7. § 19

Abs. 4 sollte in der bestehenden Fassung erhalten bleiben.

8. § 21

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sollte in der bestehenden Fassung erhalten bleiben.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Mitglieder des Senates sind
1. Der Rektor als Vorsitzender (ohne Stimmrecht)
 2. dreizehn Vertreter der Gruppe der Professoren
 3. vier Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 4. vier Vertreter der Gruppe der Studierenden
 5. vier Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahlen der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 entsprechend einem Verhältnis von 3:1:1:1 (plus 1 Vertreter der Gruppe der Professoren) vorsehen. Dem Senat sollen nicht mehr als 61 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Ebenso soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht kleiner sein als die Zahl der dem Senat ohne Stimmrecht angehörenden Personen.

c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, die Sprecher der Gruppenvertretungen, die Vorsitzenden der Personalräte sowie die Frauenbeauftragte(n) nehmen an Senatssitzungen beratend teil."

9. § 23

a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Beschlusfassung über den Erlass und die Änderung einer Wahlordnung zu den Kollegialorganen. Beschlüsse über Wahlordnungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Konvents.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "zwei Dritteln" durch "drei Vierteln" ersetzt.

10. § 23a (neu)

§ 23a sollte folgende Fassung erhalten:

"Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist das Amt einer Frauenbeauftragten einzurichten und durch Wahl zu besetzen. Näheres regelt die Grund/Wahlordnung. Die Frauenbeauftragte nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Sie ist von den zuständigen Stellen der Hochschule mit Personal- und Sachmitteln auszustatten. Sie ist zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren; in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie

soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entsprechend der Regelung des § 42 LPVG freigestellt werden."

11. § 25

Abs. 4 Satz 1 sollte in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

12. § 26

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal einschließlich der wissenschaftlichen Hilfskräfte und des Drittmittelpersonals, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studenten, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

13. § 28

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. der Dekan als Vorsitzender ohne Stimmrecht,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
6. zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann eine Erhöhung der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 im Verhältnis 3:1:1:1* oder einem Vielfachen davon vorsehen. Dem Fachbereichsrat sollen nicht mehr als 37 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

*(plus 1 Vertreter der Gruppe der Professoren)

14. § 29

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgt kollegial und befristet durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren als Mitgliedern; dem Vorstand gehören darüber hinaus je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 mit beratender Stimme an. Mitglieder und Angehörige des Vorstandes werden von allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Angehörigen beträgt zwei Jahre; für den studentischen Angehörigen beträgt sie ein Jahr. Der Vorstand ist den übrigen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung berichts- und rechenschaftspflichtig.

b) Abs. 7 sollte in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

15. § 30

§ 30 sollte in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

16. § 31

§ 31 sollte in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

17. § 32

§ 32 sollte in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

18. § 33

§ 33 sollte in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

19. § 34

§ 34 sollte in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

20. § 46

§ 46 sollte in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

21. § 49

Auf die Einführung von Abs. 6 (neu) sollte verzichtet werden.

22. § 53a

Die Einführung von § 53a ist nicht erforderlich und sollte daher unterbleiben.

23. §§ 57, 58, 59

Die §§ 57, 58, 59 entfallen ersatzlos.

24. § 60

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

nach "obliegen" wird der Zusatz angefügt "oder zu deren Aufgaben im wesentlichen die wissenschaftliche Weiterqualifikation zählt."

b) Abs. 3 Satz 2

"Weiterbildung" wird durch "Weiterqualifikation" ersetzt.

c) Alle übrigen Formulierungen des § 60 sollten in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

25. § 61

a) Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sie werden mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt."

26. § 61a

Von der Einführung des § 61a sollte Abstand genommen werden.

29. § 104

Auf die Einführung des Abs. 3 sollte verzichtet werden.

27. § 98

a) Abs. 3 Satz 1 RegE erhält folgende Fassung:

"Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Fachbereichsrat anzuzeigen."

b) Abs.3 Satz 3 RegE erhält folgende Fassung:

"Das Rektorat gestattet durch eine unverzüglich zu treffende Entscheidung die Durchführung. Werden die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 während der Durchführung berührt, kann das Rektorat die Weiterführung untersagen oder mit Auflagen versehen.

c) Abs. 5 RegE erhält folgende Fassung:

(5) Verwaltet die Hochschule diese Mittel nicht, dann legt der Drittmittelnehmer über die Verwendung der von ihm verwalteten Mittel Rechenschaft gegenüber der Hochschule ab. Die aus diesen Mitteln bezahlten, hauptberuflichen Mitarbeiter sollen grundsätzlich als Personal der Hochschule eingestellt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Forschung, ob der Drittmittelnehmer selbst die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen kann. Arbeitsrechtlich und korporationsrechtlich sind sie dem Personal der Hochschule gleichgestellt.

28. §§ 99, 100, 101

Die §§ 99, 100, 101 sollten in der geltenden Fassung erhalten bleiben.